

9/SN-138/ME 1 von 4

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I, Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/6451

A. Z.: R-783/M

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das Aktenzeichen anzugeben.

Betreff:

Zum Schreiben vom

A. Z.:

Wien, am 12. April 1985

An das
Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

27. APR. 1985
Datum: 16. APR. 1985
Verteilt: 1985-04-17 Walt Kopfen

J. Slowak

Betreff: Gesetzentwurf: Bundeswappen für
Präsidentenkonferenz

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs
übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu
dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

J. Slowak

25 Beilagen

ABSCHRIFT

PRÄSIDENTENKONFERENZ DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN ÖSTERREICHS

Wien I., Löwelstraße 12

Postfach 124 1014 Wien

Telefon 63 07 41, 63 77 31 Fernschreiber 13/5451

A. Z.: R-783/M

Es wird ersucht, bei Antwortschreiben das
Aktenzeichen anzugeben.Betreff: Gesetzentwurf: Bundes-
wappen für Präsidentenkonferenz

Zum Schreiben vom 22.3.1985

A. Z.: 18.124/7-IV/2/85

Wien, am 11. 4. 1985

An das
Bundesministerium für Inneres
1014 Wien, Postfach 100

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beehrt sich, dem Bundesministerium für Inneres mitzuteilen, daß gegen den vorgeschlagenen Gesetzestext eines Bundesgesetzes, mit dem der Verein "Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs" zur besonderen Verwendung des Bundeswappens ermächtigt wird, keine Einwendungen erhoben werden.

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern begrüßt die Ausarbeitung des Entwurfes und dankt dem Bundesministerium für Inneres für diesen weiteren Schritt zur Verwirklichung des Anliegens, der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern das Recht zur besonderen Verwendung des Bundeswappens einzuräumen, wofür der Weg im Ausschlußbericht zum Wappengesetz (242 d.Beil. XVI.GP.) vorgezeichnet worden ist.

- - - - -

Wegen des besonderen Dokumentationscharakters, der den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des vorgeschlagenen Bundesgesetzes zukommen wird, erlaubt sich die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern, dem Bundesministerium für Inneres im folgenden einige Korrekturen für die Erläuterungen vorzuschlagen:

Seite 1, Zeile 10:

Eine neuerliche Zählung hat ergeben, daß die Anzahl der Bundes-

- 2 -

gesetze, in denen die Präsidentenkonferenz genannt und mit Befugnissen ausgestattet ist, bereits rund 50 beträgt. Es wäre daher richtiger, von "rund 50 Bundesgesetzen" (statt 40) zu sprechen. Sollte der Gleichklang mit dem Ausschlußbericht (40 Bundesgesetze) gewünscht werden, so könnte man eventuell von "über 40 Bundesgesetzen" sprechen.

Seite 2, Zeile 4:

Statt "landwirtschaftlichen Gesellschaften" richtig "Landwirtschaftsgesellschaften".

Seite 2, Zeilen 15 bis 18:

Aus Gründen vollständiger Dokumentation sollte der 1975 vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft der allgemeinen Begutachtung zugeleitete Gesetzentwurf über eine Bundeslandwirtschaftskammer hier nicht übergangen werden. Zur Vermeidung von Detailangaben wäre es am einfachsten statt von einem Plan von Plänen zu sprechen: "Pläne in den ersten Jahren nach dem Zweiten Weltkrieg und später 1975,, wurden aus verschiedenen Gründen nicht weiter verfolgt."

Seite 3, ab Zeile 6:

Hiezu kein Änderungsvorschlag, jedoch die Feststellung, daß durch die vorliegende Fassung der Erläuterungen erreicht wurde, daß in der "Verwendung" durch die Präsidentenkonferenz keine Diskriminierung mehr gegenüber dem "Führen" durch Bundeskammer und Arbeiterkammertag zu erblicken ist, da "führen" im Sinn des neuen Wappengesetzes etwas anderes ist als "führen" im Sinn von Handelskammer- und Arbeiterkammergesetz.

Seite 3, ab Zeile 28:

Der letzte Satz auf dieser Seite kann leicht mißverstanden werden. Das hier erwähnte Hindernis für die "formelle Gleichstellung" der Präsidentenkonferenz mit Arbeiterkammertag und Bundeskammer erweckt den Eindruck, daß der Präsidentenkonferenz nur ein "Weniger" zugestanden werden könne. Es ist jedoch genau umgekehrt, da der Präsidentenkonferenz die Benützung von Siegeln ausdrücklich zugestanden wird, während dies für Bundeskammer und Arbeiterkammertag nicht ausdrücklich geregelt ist, aber so gehand-

- 3 -

habt wird. Dies bringen die Erläuterungen auch klar zum Ausdruck, doch scheinen Einleitung und Kernaussage des Satzes nicht ganz zusammenzupassen, was verwirren könnte. Der Bundeskammer und dem Arbeiterkammertag ausdrücklich das Recht einzuräumen, das Bundeswappen auch in Siegeln zu benutzen, könnte hier vielmehr als zusätzliche Novellierungsnotwendigkeit (neben der Terminologie-Bereinigung "führen"/"verwenden") angeführt werden.

Seite 4, Zeile 2:

Es wird zur Erwägung gestellt, hier statt "praktische" besser "materielle" Gleichstellung zu sagen. Das Wort praktisch könnte unrichtigerweise im Sinn von praktischer Handhabung verstanden werden. Es geht aber hier um den Gegensatz von formeller zu materieller Gleichstellung.

Seite 4, Zeile 9 von unten:

Statt "Sigel" richtig "Siegel".

- - - - -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen verständigt.

Der Präsident:
gez. Ing. Derfler

Der Generalsekretär:
gez. Dr. Korbl